

triebes und seiner Gefolgschaft darauf angewiesen sein, seine Neukonstruktionen alsbald herauszubringen. Solche Umstände können auch wettbewerblich erheblich sein.

Das deutsche Recht mißbilligt grundsätzlich die Ausbeutung der Notlage eines anderen. Wer im wirtschaftlichen Leben die schwächere Lage eines anderen bewußt ausnutzt, um übermäßigen Gewinn zu erzielen, zeigt unstatthaften Eigennutz und handelt verwerflich. Darauf beruhende Rechtsgeschäfte sind sittenwidrig (RG Großer Senat RGZ Bd. 150 S. 1 ff.). Die Sittenwidrigkeit des § 138 BGB ist grundsätzlich die gleiche wie die des § 1 UWG. Der dargelegte Grundgedanke ist daher auch im Wettbewerbsrecht anwendbar. Die Ausnutzung einer Zwangslage, auch wenn sie zufällig gegeben ist, kann auch hier unstatthaft sein. Mit dieser Beschränkung ist der Ansicht Reimer's beizutreten.

Die Anforderungen an die Zwangslage sind dabei nicht zu scharf zu spannen. In der Notzeit des deutschen Volkes besteht für jeden Erfinder die Pflicht, zur Hebung dieser Not beizutragen, wenn seine Erfahrung dazu geeignet ist. Ein erhebliches Allgemeininteresse schafft für ihn eine Zwangslage zur Preisgabe seiner Erfahrung und macht ihn insoweit wirtschaftlich unfrei. Gegenteiliges Verhalten würde ihn sittlicher und rechtlicher Mißbilligung aussetzen. Wer seine privaten Interessen zurückstellen muß hinter dem Interesse der Allgemeinheit, hat berechtigten Anspruch auf Schutz gegen weitere Schädigung. Die Ausnutzung einer solchen Zwangslage durch einen Dritten würde in der Tat dem Anstandsgefühl des durchschnittlichen deutschen Gewerbetreibenden widersprechen. Auf die Frage einer übermäßigen Gewinnerzielung durch den Dritten kommt es dabei nicht an; schon der Umstand, daß die Zwangslage durch das Allgemeininteresse herbeigeführt ist, verbietet ihre selbstsüchtige Ausnutzung.

Unlauter ist nur die bewußte Ausnutzung. Der Dritte muß die Zwangslage kennen oder, was dem gleich steht, sich böswillig oder leichtfertig ihrer Erkenntnis verschließen. Dieser Tatbestand wird regelmäßig gegeben sein mit dem Bewußtsein, daß an der Erfahrung ein Allgemeininteresse besteht. Dann ist dem Nachahmer auch der ursächliche Zusammenhang mit der Preisgabe der Erfahrung bekannt.

Notlage aus persönlichen Gründen wird nur ausnahmsweise gegeben sein. Die Anforderungen an sie werden auch nicht milde zu beurteilen sein. In der Regel wird aber einem Nachahmer die Kenntnis einer solchen Notlage fehlen. Dann ist seine Nachahmung nicht unlauter.

7. Der Umfang des wettbewerblichen Schutzes in den Fällen der Nr. 6 wird nach patentrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden können. Das Vorhandensein einer schutz-

fähigen Erfahrung und ihr Schutzmfang sind nach diesen Grundsätzen zu bestimmen. Auch ein erweiterter Erfindungsgedanke ist schutzfähig. Die Benutzung der Erfahrung aber unterliegt den Einschränkungen, die sich aus dem Wesen des Wettbewerbsrechtes ergeben. Das Wettbewerbsrecht richtet sich gegen unzulässige Vertriebshandlungen. Benutzung einer Erfahrung lediglich für den eigenen Betrieb, z. B. Herstellung einer Maschine zur eigenen Verwendung, ist wettbewerblich nicht unzulässig. Sie kann es nur dann werden, wenn die mit der Maschine hergestellten Erzeugnisse dazu bestimmt sind, dem Erfinder Wettbewerb zu bereiten und ihn mit eigenen Waffen zu schlagen.

Das Wettbewerbsrecht dient der Förderung der wirtschaftlichen Leistung. Auch der Nachbau einer Erfahrung ist dann nicht mehr unzulässig, wenn auf Grund desselben der Nachbauer einen erheblichen eigenen technischen Fortschritt herbeiführt. Dieser Grundsatz wird die Benutzung einer Erfahrung bei abhängigen Erfahrungen, die einen erheblichen technischen Fortschritt bedeuten, gestatten müssen.

Mit der Zwangslage endet der Erfahrungsschutz, der auf ihr beruht. Wird die Anmeldung zum Patentschutz wieder möglich, so ist von diesem Zeitpunkt ab lediglich gewöhnliches Wettbewerbs- und Patentrecht anwendbar. Wird die Erfahrung zum Schutz nicht angemeldet, z. B. weil die Schonfrist des § 2 Satz 2 abgelaufen ist, so wird sie auch wettbewerblich schutzfrei.

3. Die Besatzungsmächte haben vielfach deutsche Erfahrungen und Geheimverfahren veröffentlicht. Die Möglichkeit eines Schutzes wird nach § 2 Satz PG durch eine solche Veröffentlichung nicht notwendig ausgeschlossen.

Bis zur Erlangung eines solchen Schutzes aber ist die Erfahrung auch in Deutschland gemeinfrei geworden. Die Besatzungsmächte sind zur Zeit Träger der Staatsgewalt. Die Benutzung einer von ihnen vorgenommenen Veröffentlichung kann daher auch in Deutschland nicht als unlauter beurteilt werden.

Die Besatzungsmächte haben vielfach technische Vorschriften und Zeichnungen an sich genommen. Sie halten sich dazu auf Grund ihrer Deklaration für berechtigt. Werden diese Zeichnungen und Vorschriften einer anderen Firma zum Zwecke des Nachbaus bekannt gegeben, so ist die Zulässigkeit des Nachbaus noch nicht mit dem Gesichtspunkt zu bejahen, der die Benutzung einer von der Besatzungsmacht veröffentlichten Erfahrung rechtfertigt. Deutsche Gerichte werden im allgemeinen aber nicht in der Lage sein, die Legalität einer solchen Maßnahme der Besatzungsmacht zu prüfen. Sie kann daher an dieser Stelle unerörtert bleiben.

GR — 1505 —

Herrenlose deutsche Schutzrechte

Von Patentanwalt Dr.-Ing. van der Werth. Hamburg-Harburg.

Infolge der Kriegsereignisse und des Zusammenbruchs ist eine große Zahl deutscher Firmen, die ihren Sitz innerhalb und außerhalb der jetzigen deutschen Grenzen hatten, untergegangen, ohne daß von ihrer Rechtsperson etwas übrig geblieben ist. Ebenso sind infolge der Kriegsereignisse viele private Patentinhaber und Anmelder mitunter mit ihren ganzen Familien umgekommen. Auf den Namen dieser Firmen bzw. Personen lautende Schutzrechte, das sind Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Patente, sind in größerer Zahl vorhanden, auch werden zweifelsohne noch eine größere Zahl derartiger Anmeldungen beim Patentamt schwanken.

Früher kam es äußerst selten vor, daß eine Firma oder ein einzelner Mensch spurlos verschwand. In irgendeiner Form wurde die Firma bzw. die Hinterlassenschaft in gesetzlich vorgeschriebener Weise liquidiert und dabei vor allem die Aktiva, worunter sich die Schutzrechte befanden, verwertet. Daß sich in derartigen Fällen niemand um die Schutzrechte kümmerte, war kaum anzunehmen. War dies ausnahmsweise doch einmal der Fall, so gingen die Schutzrechte automatisch bei Fristablauf durch Löschung in den Rollen unter, bzw. die Anmeldungen fanden, ohne bekannt zu werden, ihre gesetzliche Erledigung.

Der Zusammenbruch und die ihm vorhergegangenen bzw. auch folgenden Ereignisse haben aus diesen unbeachtlichen Einzelfällen eine Frage von erheblicher Bedeutung gemacht, nicht nur wegen der großen Zahl der davon betroffenen Schutzrechte, sondern auch wegen der Möglichkeit, daß sich mehr oder weniger wertvolle Erfahrungen unter den noch schwebenden Patentanmeldungen befinden können. Der Inhalt dieser Anmeldungen ist unterdessen den interessierten Kreisen in den Siegerstaaten bekannt geworden, in Deutschland ist er aber nach wie vor noch unbekannt. Was soll nun mit diesen herrenlosen deutschen Schutzrechten geschehen?

Diese Frage ist hinsichtlich der Warenzeichen leicht zu beantworten. Die Zeichen hängen am Betrieb. Sie sind also

mit dem Betrieb untergegangen. Wer die Zeichen zuerst wieder anmeldet, wenn eine solche Möglichkeit besteht, kann sie dann für seinen eigenen Geschäftsbetrieb erwerben. Im übrigen ist ja ein von seinem Betrieb gelöstes Zeichen von ziemlich geringem Wert. Es muß erst durch die Arbeit und die Werbung des neuen Besitzers zu einem Wert gemacht werden.

Auch bezüglich der Gebrauchsmuster ergeben sich keine Schwierigkeiten. Die gesetzliche Schutzfrist dieser Gebrauchsmuster ist wohl in allen Fällen bereits abgelaufen. Eine Verlängerung dieser Schutzfrist war auch früher nicht beabsichtigt. Somit hat die Frage eine einfache Erledigung gefunden.

Auch bezüglich der Geschmacksmuster braucht nichts unternommen zu werden. In der Regel sind die in Betracht kommenden Register verloren gegangen. Da im allgemeinen der Wert der Geschmacksmuster als gering bezeichnet werden kann, kann man sich mit ihrem Untergang abfinden.

Von Bedeutung ist aber die aufgeworfene Frage bei Patenten und Patentanmeldungen, sobald wieder ein Patentamt zu arbeiten beginnt. Soweit sich natürlich Besitzer der untergegangenen Firmen bzw. Erben der umgekommenen Privatpersonen melden und legitimieren, können die Rechte auf sie übertragen werden. Alle anderen Patente bzw. Patentanmeldungen würden aber verfallen, ohne daß die deutsche Allgemeinheit von dem Inhalt der letzteren Kenntnis erhalten würde.

Ob der Verfall einer großen Zahl von Privatmonopolen erwünscht oder unerwünscht ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Man kann grundsätzlich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des privatkapitalistischen Systems bejahen, aber doch gewisse Zweifel hegen, ob nicht in Notzeiten wie den heutigen die Befreiung der Wirtschaft von jeder zusätzlichen Fessel, soweit uns dies innerhalb unserer allgemeinen Fesselung möglich ist, zu begrüßen wäre. Gewiß müssen nach wie vor Patente erteilt werden. Wenn aber einige Patente, früher als zu erwarten war,

verfallen, hat doch die Allgemeinheit Vorteile. Man darf nicht den eigentlichen Zweck der Patentgesetzgebung vergessen, der doch letzten Endes darin besteht, aus den Erfindern gegen Gewährung eines Monopols ihre Geheimnisse herauszulocken. Kann nun durch höhere Gewalt unter besonderen Umständen das Monopol nicht ausgenutzt werden, so ist dies für den Betroffenen ein Nachteil, für die Allgemeinheit aber ein Vorteil. Dieses Mißgeschick eines einzelnen Erfinders wird keinen anderen Erfinder und auch den Betroffenen selbst nicht davon abschrecken, für weitere Erfindungen wieder Patente anzumelden. Diese nüchternen Betrachtungen könnten dazu führen, die auf die eingangs erwähnte Weise herrenlos gewordenen Schutzrechte ins Freie fallen zu lassen und nicht besondere mehr oder weniger komplizierte Schritte auszudenken und zu unternehmen, damit diese Schutzrechte wieder einen Eigentümer finden.

Gegen solch eine radikale Lösung sprechen zwei Erwägungen. Der erste Grund ist eine reine Billigkeitserwägung, entstanden aus dem Gefühl, den Erfindern doch noch zu ihrem Recht zu verhelfen. Der zweite Grund ist die Erwägung, daß angesichts der durch den Zusammenbruch verursachten besonderen Lage der deutschen Industrie ein erheblicher Schaden durch die angedeutete Handlungsweise erwachsen könnte.

Es erscheint daher empfehlenswert, die herrenlosen Schutzrechte auf die jeweiligen Erfinder zu übertragen. In vielen Fällen dürften nämlich die Erfinder noch am Leben sein und sich in Deutschland befinden.

Zur Durchführung der Uebertragung könnte bei Wiedereröffnung eines Patentamtes eine entsprechende Verordnung erlassen werden, worin die Uebertragung der Patente bzw. Anmeldungen auf die Erfinder in Aussicht gestellt wird, wenn diese innerhalb einer bestimmten Frist und unter ausreichender Legitimierung einen entsprechenden Antrag stellen. Da die ursprünglich angegebenen Adressen der Erfinder durchweg nicht mehr zutreffen, müßte die Aufforderung in Form eines öffentlichen Aufgebots ergehen.

Die Uebertragung wäre also leicht zu bewerkstelligen. Sie ist aber auch materiell-rechtlich gerechtfertigt. Die Grundlage des USA-Patentrechts, wonach dem Erfinder das Patent zusteht, wird auch in Deutschland als zutreffend anerkannt. Allerdings muß er es auf Grund seines Dienstverhältnisses an seinen Arbeitgeber abtreten, wofür ihm eine angemessene Vergütung zusteht. Wird aber nun das Dienstverhältnis infolge höherer Gewalt gelöst, und zwar in einer Weise, daß der Arbeitgeber völlig verschwindet, so daß es ihm unmöglich wird, dem Erfinder den ihm gebührenden Lohn für seine Erfindung zu übergeben und auch alle weiteren Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag zu erfüllen, so ist es nicht mehr als recht und billig, das Patent wieder auf den ersten rechtmäßigen Eigentümer zurückzutragen.

Hinzu kommt noch, daß es gerade den Erfindern untergegangener Firmen in der Regel sehr schlecht ergangen ist. Sie werden meist ihr ganzes Hab und Gut verloren haben.

Die Uebertragung der Schutzrechte würde daher eine kleine Wiedergutmachung darstellen.

Gewiß sind früher auch, und zwar in durchaus nicht kleiner Zahl, Patentanmeldungen zurückgezogen worden, ohne daß die Industrie sie kennen lernte. Dies läßt sich aber mit der heutigen Lage nicht vergleichen. Solche zurückgezogenen Anmeldungen blieben für das Inland wie das Ausland in gleicher Weise geheim. Ferner handelte es sich dabei in der Regel nur um Dinge von recht untergeordneter Bedeutung, die über kurz oder lang, wenn sie sich brauchbar erwiesen, doch wieder angemeldet und dann auch geschützt, also bekannt wurden. Kein Erfinder handelte so widersinnig, daß er in normalen Zeiten eine wertvolle Erfindung geheim gehalten hätte.

Unter den herrenlos gewordenen Anmeldungen können sich aber diesmal, und werden es zweifelsohne auch, Erfindungen von erheblicher Bedeutung befinden. Diese Erfindungen sind, wie bereits erwähnt, der Industrie des Auslands in vollem Umfange bekannt gegeben worden. Daher muß auch ein Mittel und Weg gefunden werden, um sie auf einfache Weise der deutschen Industrie bekannt zu geben, deren Benachteiligungen gegenüber der ausländischen infolge des verlorenen Krieges so ungeheuer groß geworden sind, daß wenigstens von uns aus alles getan werden muß, um weitere Benachteiligungen zu vermeiden.

Diese beim Verschwinden der herrenlosen Anmeldungen sich ergebende Benachteiligung kann aber leicht dadurch beseitigt werden, daß alle noch schwebenden herrenlosen Anmeldungen bei Wiedereröffnung eines Patentamtes bekannt gemacht werden.

Es ist nicht notwendig, zu verordnen, daß alle schwebenden Anmeldungen — alle diese wurden nämlich dem Auslande bekannt gegeben — gleichgültig, ob herrenlos oder nicht, ausgelegt werden. Denn die Anmeldungen, welche noch einen Besitzer haben bzw. nach dem vorhergehenden Vorschlag einen neuen Besitzer gefunden haben, werden ja nach Wiederingangsetzung eines Patentamtes von ihren Besitzern weitergeführt werden, sobald sie ihm in irgend-einer Weise brauchbar und verwertbar erscheinen. Ihre Bekanntgabe im Ausland, wodurch die Erwerbung ausländischer Patente unmöglich gemacht wurde, wird bestimmt zur Wirkung haben, daß wenigstens ein deutsches Patent angestrebt wird. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß sie auf reguläre Weise zur Kenntnis der deutschen Industrie gelangen werden. Offensichtlich trifft dies aber für herrenlos bleibende Schutzrechte nicht zu. Weil niemand da ist, der sich um die Fortführung der Erteilungsverfahren kümmert, würden sie, ohne zur Kenntnis der deutschen Industrie zu gelangen, im Patentamt abgelegt werden und verschwinden, wenn nicht der gezeigte Weg beschritten wird. Dieser Weg kann aber um so unbedenklicher beschritten werden, weil niemand durch die Bekanntgabe geschädigt, aber auch kein Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit bevorzugt wird. Nur die Benachteiligung der deutschen Industrie infolge des Bekanntseins des Anmeldungs inhalts im Ausland würde vermieden werden.

GR — 1506—

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Kontrollrat

„Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934“. Nr. 56 vom 30. 6. 1947.

Verwaltungamt für Wirtschaft

„Richtlinien bei der Freigabe für Kompen-sationen“. 1/2. 5. 47.

„Zusammenarbeit zwischen VAW und Ländern in der Energiewirtschaft“ 12./13. 6. 1947.

„Zentrallastverteilung für Elektrizität“ (Durchführung eines überregionalen Verbundbetriebes). 12./13. 6. 1947.

„Berliner Vertretung des VAW“ (Leiter Dipl.-Ing. v. Schumann, Berlin-Dahlem, Podbielski-Allee 25). Erlaß v. 22. 5. 1947.

„Richtlinien für die Schwefelbewirtschaftung“ Erlaß v. 29. 4. 1947.

„Dringlichkeitsliste für die Güterbeförde-rung auf Schiene und Wasserstraße“. Erlaß Nr. 83/47 v. 30. 6. 1947.

„Reichsmarkpreis im Außenhandel“. Anordnung PR 45/47 v. 3. 6. 1937.

„Höchstpreise für Vanillinzucker“ (Brit. Zone). Anordnung PR 47/47 v. 7. 6. 1947.

„Preise für Düngekalk“ (Brit. Zone). Anordnung PR 51/47 v. 12. 6. 1937.

„Änderung der Preise der „Deutschen Arznei-taxe 1936““. Anordnung PR 53/47 v. 21. 6. 1947.

„Absatz- und Verbrauchsregelung für Zünd-hölzer“. Anordnung v. 12. 8. 1947.

„Technik des Zahlungsverkehrs zwischen dem amerikanisch-britischen Besatzungsgebiet einerseits und der sowjetischen Besatzungszone andererseits“. Merkblatt v. 1. 7. 1947.

„Höchstpreise für Blei-, Zink- und Kupfer-metalle“. Anordnung PR 39a/47 v. 14. 7. 1947.

„Abrechnung von Bauarbeiten nach Selbst-kosten“. Anordnung PR 55/47 v. 23. 6. 1947.

„Preise für Natur-Gummi“. Anordnung PR 60/47 v. 9. 7. 1947.

„Preisbildung für Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen“. PR 67/47 v. 24. 7. 1947.

„Übernahme der Exekutive für Öl durch das VAW“. Anordnung BECG. v. 17. 5. 1947.

„Umsatzsteuerabwälzung bei Insulin“. Erl. v. 25. 7. 1947.

„Preise für Feinblechpackungen“. Anordnung PR 63/47 v. 17. 7. 1947.

„Preise für Tuben aus Aluminium, Blei oder Zinn“. Anordnung PR 65/47 v. 17. 7. 1947.

„Preise für Silber und Silbersalze“. Anordnung PR 71/47 v. 30. 7. 1947. (1019)